

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Mai 1957

99/A.B.
zu 119/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abg. S i n g e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 23. Mai 1957 gestellten Anfrage, betreffend die Teilnahme aktiver Angehöriger des Bundesheeres in Uniform an einer Veranstaltung des Österreichischen Kameradschaftsbundes, teilt Bundesminister für Landesverteidigung G r a f folgendes mit:

"Der Österreichische Kameradschaftsbund, der nach seinen Statuten keine parteipolitischen Ziele verfolgt und keine parteipolitische Tätigkeit ausübt, veranstaltete am Sonntag, den 12. Mai 1957, eine Gedenkfeier für die Gefallenen beider Weltkriege. Er richtete an das Bundesheer die Bitte, anlässlich der Gedenkfeier vor der Gedenktafel an der Prandtauer-Kirche in St. Pölten Ehrenposten zu stellen. In der Stattgebung dieser Bitte kann keine parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei (§ 36 des Wehrgesetzes) gesehen werden. Die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn das Bundesheer die Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschliesslich dem Gedenken der Toten des 1. und 2. Weltkrieges dienen, ablehnen würde. In der Teilnahme an einer Heldenehrung kann daher keine Beteiligung an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen im Sinne des § 36 (4) des Wehrgesetzes erblickt werden. Ich darf darauf verweisen, dass nach der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer den Truppen die Leistung von Ehrenbezeugungen vor österreichischen Heldendenkmälern, Kriegsgräbern und Soldatenfriedhöfen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Bei der Kundgebung in Pyhra handelte es sich nicht um eine Versammlung oder Kundgebung, die parteipolitischen Zwecken gedient hat. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zum Wehrgesetz (604 der Beilagen) hervorgeht, soll § 36 des Wehrgesetzes die Gewähr bieten, dass der überparteiliche Charakter des Bundesheeres gewahrt bleibt und sein inneres Gefüge nicht durch parteipolitische Bestrebungen untergraben wird. Hiezu gehören das Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen, Demonstrationen und Umzügen von Soldaten in Uniform. Die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn den Soldaten des österreichischen Bundesheeres die Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschliesslich dem Gedenken an die in den beiden letzten Weltkrieg^{en}/Gefallenen, an die Opfer und das Leid, das diese Kriege der österreichischen Bevölkerung auferlegt haben, und der Pflege einer Kameradschaft, die die Brücke vom Gestern ins Heute darstellt, verboten würde.

Ich darf dem Hohen Hause versichern, dass von meiner Seite aus auf die Einhaltung des Verbotes einer parteipolitischen Betätigung im Bundesheer strengstens geachtet wird. Als Beispiel darf ich darauf hinweisen, dass ich die Verbreitung von parteipolitischen Werbeschriften anlässlich der letzten Wahlgänge ausdrücklich verboten habe und dass dieses Verbot allen politischen Parteien und wahlwerbenden Gruppen gegenüber lückenlos durchgeführt wurde."

-.-.-.-